

Die Landesregierung hat am ... aufgrund der §§ 48 Abs. 5 und 50 Abs. 3 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2023, verordnet:

Änderung der NÖ Pflegeheim Verordnung

Die NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 10:
„Verpflichtung zur Geheimhaltung“
2. § 10 lautet:

„§ 10

Verpflichtung zur Geheimhaltung

(1) Die in einem Heim tätigen Personen sind zur Geheimhaltung über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung,
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder

7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich ist.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung **besteht nicht**, wenn

1. diese Verordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt,
2. andere gesetzliche Vorschriften dies gebieten,
3. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege, der Rechtspflege oder der Entscheidung über Pflegegeld oder Sozialhilfeleistungen erforderlich ist oder
4. Auskünfte zur Erfüllung der Aufgaben der NÖ Patienten- und

Pflegeanwaltschaft unabdinglich sind.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht über die Dauer der Tätigkeit in dieser Einrichtung hinaus.“

3. Im § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Eintrag zu § 10 im Inhaltsverzeichnis und § 10 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2025 in Kraft.“